

**Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen
Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung
zu Ihren Vertragsunterlagen**

Erläuterung der Änderungen der AVB

Mit den Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung zum 31.07.2018 und 01.01.2019 ergibt sich in den AVB unserer Krankheitskostentarife Änderungsbedarf. Die Heilmittel werden um die Ernährungstherapie und die physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung ergänzt.

Die AVB-Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Die Zustimmung unseres juristischen Treuhänders liegt vor. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch bei der Leistungsabrechnung. Daher ist kein Handlungsbedarf Ihrerseits nötig.

Die Details zu den Änderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen angegeben wurden, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei **blau** hervorgehoben.

**Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung für Personen mit Anspruch auf Beihilfe
– Tarife 71, 73, 74, 75**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung Teil I Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 76) Teil II Tarifbedingungen der Krankheitskostenversicherung für Personen mit Anspruch auf Beihilfe (Tarife 71, 73, 74, 75) ... § 4 Umfang der Leistungspflicht ... II (1) Tarife für ambulante Heilbehandlung ... Zu den Aufwendungen gehören ... e) physikalisch-medizinische Leistungen (Heilmittel) Als physikalisch-medizinische Leistungen gelten Inhalationen, Krankengymnastik und Übungsbehandlungen, Massagen, Hydrotherapie und Packungen, Wärmebehandlung, Elektrotherapie sowie Lichttherapie. Mehraufwendungen für die Behandlung in der Wohnung des Patienten sind nicht erstattungsfähig. ...	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung Teil I Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 76) Teil II Tarifbedingungen der Krankheitskostenversicherung für Personen mit Anspruch auf Beihilfe (Tarife 71, 73, 74, 75) ... § 4 Umfang der Leistungspflicht ... II (1) Tarife für ambulante Heilbehandlung ... Zu den Aufwendungen gehören ... e) physikalisch-medizinische Leistungen (Heilmittel) Als physikalisch-medizinische Leistungen gelten Inhalationen, Krankengymnastik und Übungsbehandlungen, Massagen, <u>physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung</u> , Hydrotherapie und Packungen, Wärmebehandlung, Elektrotherapie sowie Lichttherapie. <u>Als Heilmittel gilt auch Ernährungstherapie, wenn sie von einem Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler erbracht wird.</u> Mehraufwendungen für die Behandlung in der Wohnung des Patienten sind nicht erstattungsfähig. ...